



AMT:	
Sachgebiet:	3
Vorlagen.Nr.:	2018/140
Datum:	05.06.2018

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	12.06.2018	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 05.06.2018 Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 05.06.2018 Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Susanne Schmöger	Zimmer: 1.4
E-Mail:	susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-3000

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung); hier: 2. Änderungssatzung

Beschlussentwurf:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Kitzingen erlässt nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2013 i. d. F. vom 18.04.2016:

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) folgende

Satzung

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2013 i. d. F. vom 18.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„l) Urneneinzelgräber im Stelengarten Neuer Friedhof	30,00 €
Urnenerdgräber für zwei Urnen im Stelengarten Neuer Friedhof	40,00 €“
„m) Urnengräber für Beisetzungen von Urnen in Gräbern mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen	40,00 €“

2. § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Überlassung einer Nischenplatte in der Urnenanlage des Neuen Friedhofes, für die Wandplatten der Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof an der Mauer, für Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen, im Stelengarten des Neuen Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe 92,00 €“

3. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) für die Überlassung eines Metallschildes zur Kennzeichnung der Beisetzungsstellen auf den übrigen Friedwiesen sowie für die Urnengärten im Alten Friedhof, die Bestattung an Bäumen und in den Urneneinzelgräbern des Stelengartens im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 40,00 €“

4. § 5 Abs. 1 g) wird wie folgt gefasst:

„g) Dekoration der Trauerhalle bei Durchführung einer Bestattung durch die Stadt 80,00 €“

§ 2
Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Sachvortrag:

Siehe dazu die Erläuterungen in der beigefügten synoptischen Gegenüberstellung der bisherigen mit den neuen Regelungen der Friedhofsgebührensatzung

Anlagen:

Synoptische Gegenüberstellung